



**Sterbeunterstützungskasse
der Freiwilligen Feuerwehren
Mittelrhein**
-gegründet 1929-



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren führen als Wohlfahrtseinrichtung für alle Mitglieder eine Sterbeunterstützungskasse.
- (2) Sie trägt den Namen „Sterbeunterstützungskasse der Freiwilligen Feuerwehren Mittelrhein“.
- (3) Der Sitz ist jeweils am Wohnort des Vorsitzenden.

§ 2 Zweck der Sterbeunterstützungskasse

- (1) Die Einrichtung zahlt ein Sterbegeld an die Hinterbliebenen der verstorbenen Mitglieder.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Die Einrichtung besteht aus:

- a Den aktiven Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehreinheiten (auch aktiven Damen)
- b Aktive die aus gesundheitlichen Gründen, oder bei Erreichen der Altersgrenze ausgeschieden sind und von einer angeschlossenen Feuerwehreinheit als passive geführt werden.
- c Einzelne Personen können nur Mitglied werden, wenn §3 Absatz b zu trifft.
- d In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr für Feuerwehrleute bis zu einem Alter von 40 Jahren wird nicht erhoben.
- (2) Will ein Feuerwehrmitglied nach dem 40. Lebensjahr Mitglied werden, beträgt die Aufnahmegebühr 50,00 €
- (3) Beiträge werden von jedem Mitglied nur im Falle des Sterbefalls eines Mitgliedes in der vom Vorstand festgesetzten Höhe erhoben.



Sterbeunterstützungskasse der Freiwilligen Feuerwehren Mittelrhein

-gegründet 1929-



- (4) Die Beiträge sind von den Feuerwehreinheiten (Feuerwehrvereine) oder den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften zu überwiesen.
- (5) Die Zahlungspflichtigen, die nach Ablauf von 4 Wochen nicht überwiesen haben, werden gemahnt.
- (6) Ein Einzelmitglied ist per Lastschrift zu veranlagern.
- (7) Tritt ein Mitglied aus der Sterbeunterstützungskasse aus oder wird aus der Feuerwehr ausgeschlossen, so verliert es jeglichen Anspruch auf Sterbegeldunterstützung sowie auf Rückzahlung bereits gezahlter Umlage.

§ 5 Leistungen

laut § 2 sind:

- (1) Die Zahlung eines Sterbegeldes, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt ist und wird.
- (2) Sämtliche Zahlungen erfolgen grundsätzlich auf Antragstellung
- (3) Dem Antrag ist eine Sterbeurkunde sowie die Kontonummer des Empfangsberechtigten beizufügen.
- (4) Empfangsberechtigte können die Hinterbliebenen, oder die Feuerwehreinheiten (Fördervereine) sein.
- (5) Mit der Auszahlung des Sterbegeldes erlöschen alle Verpflichtungen der Sterbeunterstützungskasse.
- (6) Der Vorstand hat die Kasse so zu verwalten, dass eine gleichmäßige Höhe Auszahlung gewährleistet ist.
- (7) Beitragserhöhungen sowie Auszahlungsminderungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 6 Rücklagen

- (1) Rücklagen (Reservefonds) werden gebildet aus den Überschüssen der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Aus sonstigen Zuwendungen.
- (3) Rücklagen müssen das zehnfache des Sterbegeldes betragen.
- (4) Das Vermögen und die Einkünfte der Sterbeunterstützungskasse müssen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Unterstützungskasse verwendet werden.



Sterbeunterstützungskasse der Freiwilligen Feuerwehren Mittelrhein

-gegründet 1929-



- (5) Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat gemäß den Vorschriften für Steuerbegünstigte Unterstützungseinrichtungen zu erfolgen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Delegierten
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sieben Beisitzern dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für 3 Jahre gewählt.
- (2) Der Vorsitzende muss Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Kassierer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Sterbeunterstützungskasse ehrenamtlich. Er hat die Mitglieder angemessen über die Angelegenheiten der Sterbeunterstützungskasse zu unterrichten. Der Kassierer erhält seine Barauslagen erstattet, sowie eine Dienstaufwandsentschädigung deren Höhe der Vorstand festlegt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Der Einladung liegt ein Delegiertenschein bei. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Die Delegierten

- (1) Die Delegierten werden von den Wehren benannt, wobei die Ortsteilwehren mit einzubeziehen sind (nur Vereine)
- (2) Bei allen Entscheidungen stimmt der Delegierte mit seiner Stimme.



Sterbeunterstützungskasse der Freiwilligen Feuerwehren Mittelrhein

-gegründet 1929-



§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Sterbeunterstützungskassenmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter mit einer 14-tägigen Frist einberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugeleitet werden.
- (4) Stimmberechtigt sind nur die von den Wehren vorgeschlagenen bzw. entsandten Delegierten.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen,
- (2) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
- (3) Wahl des gesamten Vorstandes (3 Jahre),
- (4) Wahl der Kassenprüfer (3 Jahre),
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (6) Ernennen von Ehrenmitgliedern,
- (7) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Sterbeunterstützungskasse,
- (8) Beschlussfassung über Auflösung der Sterbeunterstützungskasse.

§ 12 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.



Sterbeunterstützungskasse der Freiwilligen Feuerwehren Mittelrhein

-gegründet 1929-



- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden, einem Beisitzer und dem Schriftführer zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 13 Rechnungswesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalender Jahr.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht. Sie sind jederzeit berechtigt sich von der Kassenführung zu überzeugen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Sterbeunterstützungskasse wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten Delegierten vertreten sind und mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist bei der Mitgliederversammlung keine erforderliche Mehrheit erzielt worden, kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese beschließt dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit einfacher Mehrheit, auch über die Verteilung des vorhandenen Vermögens.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung, die Verwendung des Vermögens sowie Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt bekanntzugeben.
- (4) Bei Auflösung der Sterbeunterstützungskasse fällt das verbliebene Vermögen, je nach Mitgliederzahl, an die Mitgliedswehren.
- (5) Im Falle einer Auflösung der Sterbeunterstützungskasse erfolgt die Liquidation durch den Vorstand als Liquidator.



**Sterbeunterstützungskasse
der Freiwilligen Feuerwehren
Mittelrhein**
-gegründet 1929-



§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 21.04.2006 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen der Sterbeunterstützungskasse werden hiermit aufgehoben.

Die Satzung wurde einstimmig auf der Mitgliederversammlung der Sterbeunterstützungskasse am 21.04.2006 in St. Goar angenommen.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schriftführer